

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 7 (1856)
Heft: 9

Rubrik: Zur Notitz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es von Zeit zu Zeit darin herumwendet (4 oder 5 Mal), so daß alle Theile derselben hinlänglich damit gesättigt werden. Man nimmt nun das Kleid aus der Flüssigkeit und hängt es über dem Gefäß auf, in welches dieselbe theilweise abtropfet, hütet sich aber wol das Kleid auszuwinden oder auszudrücken. Je nach der Jahreszeit läßt man das Kleid entweder im Freien oder in einem gewärmten Zimmer trocknen, was wenigstens 3 Tage dauert. Ist das Kleid trocken, so bürstet und glättet man es mit einem heißen Stahl aus, um die entstandenen Falten verschwinden zu machen.

Auf diese Weise kann man mehrere Kleider nach einander mit derselben Flüssigkeit zubereiten. Die Kosten belaufen sich für die anzukaufenden Materialien auf nur 75 Centimes. Die auf solche Weise zubereiteten Kleider haben anfänglich einen starken essigsäuerlichen Geruch an sich, der jedoch nach 14 Tagen verschwindet. — Hierbei ist zu bemerken, daß namentlich die Kleider von Tuch, durch die genannte Operation die Eigenschaft der Wasserdichtigkeit am besten annehmen.

Zur Notiz

theilen wir mit, daß nach den Mittheilungen der öffentlichen Blätter der Bundesrath die Zuschrift des schweiz. Forstvereins, betreffend die Abholzung und Verwahrlosung der Gebirgswälder, vor der Hand drucken zu lassen beschlossen habe, andere Entschliessungen hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes sich vorbehaltend.

Es mag nun auch, wie schon anderwärts von unseren Kollegen angedeutet wurde, kein eingreifender Beschluß in dieser Sache von Seite des Bundesrathes gefaßt werden können, so ist es immerhin gut, daß die Verwahrung des schweiz. Forstvereins gegen das unforstliche Gebahren in den Gebirgen hiedurch vor dem Publikum konstatirt und in weiteren Kreisen bekannt wird.

I n s e r a t.

Forstverwalter-Stelle.

Die durch Beförderung vakant gewordene Stelle eines Forstverwalters der Burgergemeinde Büren, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1200, wird andurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Patentirte Bewerber wollen ihre Anmeldungen mit Zeugnissen versehen bis Ende Septembers der unterfertigten Stelle franko einsenden.

Büren Kt. Bern 30. August 1856.

Stadtschreiberei Büren.